



## Informationsvorlage

<b>Vorlage Nr.</b>	<b>IV-001/2021</b>	öffentlich	<b>Datum</b>
Bearbeiter	Frau Wagner		04.01.2021
Einreicher	Bürgermeister		

### Betreff:

Umgang und Zeitplan zur Beschlusslage Grundschule in Zeuthen

Beratungsfolge:			
<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ö	12.01.2021	Gemeindevertretung	Information

### Begründung:

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat am 13.02.2019 die Errichtung einer zweiten Grundschule samt Hort im Gemeindegebiet beschlossen (BV-003/2019). Im Ergebnis der Auseinandersetzung mit der Beschlusslage hat das Amt für Finanzen insgesamt 4 Varianten der Finanzierung einer Grundschule in Zeuthen betrachtet:

- Variante 1 „Eigenfinanzierung“
- Variante 2 „Fördermittel in Höhe von 50%“
- Variante 3 „Beteiligung anderer Kommune mit einem Zug“
- Variante 4 „Freier Träger baut“.

Die Varianten 1 und 3 sind durch den Haushalt der Gemeinde Zeuthen nicht zu realisieren, ohne dauerhaft erhebliche Auswirkungen auf die weiteren Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde zu haben.

Unabhängig davon ist geplant, dass auf dem Gelände der Grundschule am Wald ein Multifunktionsgebäude (Hort- und Mensaerweiterungsbau) errichtet werden soll. Hierfür befindet sich die Gemeinde gerade in den Vorbereitungen der Ausschreibung mit dem Haushaltsbeschluss HH2021 ist diese Maßnahme gesichert.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeindevertretung mit Beschluss vom 22.09.2020, BV- 061/2020 die Verwaltung mit den folgenden Prüfungsaufträgen ausgestattet.

- 1. Die Verwaltung treibt ihre Bemühungen um Fördergelder für die Errichtung einer kommunalen Grundschule voran und schafft alle Bedingungen, um die Voraussetzungen für eine Fördermittelbeantragung zu erfüllen.*
- 2. Daneben wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Gemeinde Zeuthen mit einer anderen Gemeinde ähnlich der vertraglichen Regelung zum gemeinsamen Rechnungsprüfungsamt und der gemeinsamen Vergabestelle eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit fester Vertragslaufzeit schließen kann, die vorsieht, dass eine andere Gemeinde gegen eine anteilige jährliche Investitions- und Kostenbeteiligung eine Grundschule in Zeuthen in kommunaler Trägerschaft entsprechend anteilig mitbenutzen kann, beispielsweise durch die Inanspruchnahme eines ganzen Zuges.*
- 3. Der Bürgermeister wird ferner beauftragt, mit der Evangelischen Schulstiftung weitere Gespräche zu führen, um die Umsetzung einer zweiten Grundschule in Zeuthen zu realisieren. Ziel der gemeinsamen Bemühungen soll die Errichtung einer mindestens zweizügigen Grundschule sein. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Vereinbarung mit der Schulstiftung vorzubereiten, aus der die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Zeuthen hervorgehen und in der eine Vorzugsregelung für den Zugang von Zeuthener Kindern enthalten ist.*

Hinsichtlich des ersten Prüfauftrages hat der Bürgermeister der Gemeinde mit Schreiben vom 12.10.2020 (**Anlage 1**) das MBJS angeschrieben und um finanzielle Unterstützung beim Bau einer

neuen Grundschule gebeten. Diese Anfrage wurde durch das MBS mit Datum vom 3.12.2020 (**Anlage 2**) beantwortet. Die Ministerin hat mitgeteilt, dass der Landtag am 1. April 2020 das Zweite Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020) beschlossen hat. In diesem Zuge wurden Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsfonds für eine Fortschreibung des Kommunalen Investitionsprogramms Bildung (KIP-Bildung) bereitgestellt. Gemäß Beschlusslage umfasst die Fortführung des KIP-Bildung „die Fördertatbestände Neubau, energetische Sanierung und Erweiterung von Schulen und Kitas“. Die konkrete Ausgestaltung des Förderprogramms befindet sich derzeit noch in der Abstimmung, sodass zum jetzigen Zeitpunkt nicht mitgeteilt kann, in welcher Höhe und für welche konkreten Fördergegenstände Mittel abgerufen werden können.

Da der Abstimmungsprozess bereit ein ¾-Jahr andauert, ein Abschluss nicht abzusehen ist und noch unklar ist, welche Fördertatbestände überhaupt umgesetzt werden, scheidet aus Sicht der Verwaltung derzeit auch eine Umsetzung von Variante 2 aus.

Hinsichtlich des zweiten Prüfauftrages hat am 18.11.2020 ein Treffen mit den Bürgermeistern der Gemeinden Schönefeld, Schulzendorf und Eichwalde mit dem Ziel stattgefunden, herauszufinden, welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten es gäbe die in allen Kommunen bestehenden Bedürfnisse nach Schulkapazitäten zu konsolidieren.

Der Arbeitsstand hierzu ergibt sich aus dem Protokoll vom 18.11.2020 (**Anlage 3 - nichtöffentlich**). Mehrheitlich wurde in dem Gespräch die Prüfung für sinnvoll erachtet, ob ein gemeinsamer Schulverband im Sinne eines Zweckverbandes gegründet werden könnte.

Die Verwaltung der Gemeinde Zeuthen (Fachamt und Bürgermeister) schätzt inzwischen ein, dass das Ansinnen zwar sinnvoll sein kann, es aber einer zeitaufwendigen Vorarbeit bis zum Start der praktischen Realisierung bedarf, die noch mindestens 12 Monate ins Land gehen lässt.

Unabhängig davon bleiben die Herausforderungen der Finanzierung weiterer Schulkapazitäten. Daher wird diese Variante von der Gemeindeverwaltung derzeit nicht präferiert.

Hinsichtlich des dritten Prüfauftrages hat die Verwaltung unter Leitung des Bürgermeisters mit der Evangelischen Schulstiftung mehrere Gespräche zu den Voraussetzungen für die Realisierung einer evangelischen Grundschule in Zeuthen geführt. Es wurde ein erster Entwurf (Arbeitsstand 8.12.2020) für eine mögliche Kooperations- und Fördervereinbarung vorgelegt (**beigefügt als Anlage 4– nichtöffentlich**).

Die Gemeinde hat für die evangelische Schulstiftung den Kontakt zu potentiellen Bauträgern hergestellt. Es fanden bereits erste Gespräche zwischen Bauträgern und Evangelischer Schulstiftung statt. Die Schulstiftung benötigt intern noch Abstimmungsbedarf (zu kalkulierenden Gesamtkosten usw.). Bei Umsetzung des Projektes wird als realistischer Schulstart das Schuljahr 2023/2024 angesehen.

Eine Unterstützung der evangelischen Schulstiftung in Form eines allgemeinen- und Betriebskostenzuschuss in Höhe von insgesamt 1,0 Mio € über drei Jahre (2023 = 400T€/ 2024= 300T€/ 2025=300T€) wäre finanzwirtschaftlich für die Gemeinde Zeuthen darstellbar. Gemäß Prüfvermerk des Rechtsanwalts Dr. Bajohr vom 11.12.2020 (**Anlage 5**) ist eine entsprechende Förderung anders als zunächst verwaltungsseitig angenommen rechtlich nicht ausgeschlossen. Der Bau einer kommunalen Sporthalle zur Nutzung auch durch einen freien Träger kann erst abschließend nach Vorliegen entsprechender Kostenschätzungen erfolgen. Er ist aber nicht gänzlich ausgeschlossen, weil diese Sporthalle durch laufende Mieteinnahmen vom freien Träger jedenfalls größtenteils refinanziert würde.

#### Mögliche Haushaltsentlastung durch Investor

Des Weiteren gilt es bei der Entscheidungsfindung gegebenenfalls zu berücksichtigen, dass ein Investor, der seine Grundstücke im Baugebiet Zeuthener Winkel entwickeln möchte, als Infrastrukturausgleich einen nicht unerheblichen Teil der Baukosten einer kommunalen Grundschule oder der Kosten für die Errichtung des Multifunktionsgebäudes und der zu errichtenden weiteren Sporthalle übernehmen könnte.

Dies vorangestellt hat die Kämmerei nochmals folgendes geprüft (**siehe Anlage 6**):

1. Ist Bau und Betrieb einer kommunalen Grundschule durch einen Investor, bei Teilfinanzierung der Baukosten, anschließender Anmietung der Schule über 20 Jahre, bei anschließender Übereignung (1,0€ an die Kommune) finanziell darstellbar?

**Ergebnis:**

**Auch unter Zugrundelegung dieser Kapitalisierung im Zeuthener Winkel wären der Bau und Betrieb einer weiteren kommunalen Grundschule für die gemeindlichen Finanzen nicht sinnvoll darstellbar. Die jährlichen Belastungen belaufen sich auf mehr als 1,0 Mio € p.a.**

2. Ist es finanziell darstellbar, dass die Gemeinde ein Multifunktionsgebäude eigenfinanziert?

**Ergebnis:**

**Die Errichtung des Multifunktionsgebäudes ist finanzierbar.**

3. Ist es bei Eigenfinanzierung von Multifunktionsgebäude finanziell darstellbar, einen freien Träger über drei Jahre mit insgesamt 1,0 Mio € zu unterstützen und eine weitere kommunale 2- Feld-Sporthalle zu errichten?

**Ergebnis:**

**Ein Zuschuss an einen freien Träger in den Jahren 2022-2024 (Gesamtsumme 1 Mio. EUR) ist finanziell darstellbar. Der Bau einer kommunalen Sporthalle zur Nutzung auch durch einen freien Träger kann erst abschließend nach Vorliegen entsprechender Kostenschätzungen erfolgen. Es ist aber nicht gänzlich ausgeschlossen, weil diese Sporthalle durch laufende Mieteinnahmen vom freien Träger jedenfalls größtenteils refinanziert würde.**

Folgende nächste Schritte sind aus Sicht der Verwaltung umzusetzen:

1. Entscheidung, ob eine bauliche Entwicklung im Zeuthener Winkel erfolgen kann, wenn konkrete Infrastrukturmaßnahmen als Infrastrukturausgleich übernommen werden

→ 26. Januar 2021 OEA → 8. Februar 2021 GVT

2. Grundsatzbeschluss, ob Errichtung und Betrieb einer evangelischen Grundschule als Ergänzungsangebot durch die Gemeinde grundsätzlich unterstützt würde

→ 21. Januar 2021 HA → 8. Februar 2021 GVT

3. Beschluss einer Kooperations- und Fördervereinbarung zur Unterstützung einer Schule in freier Trägerschaft als Ergänzungsangebot

→ 16. Februar 2021 SBKA → 23. Februar 2021 FA 4. März 2021 HA

→ 16. März 2021 GVT

(hier schätzt auch die evangelische Schulstiftung ein, dass erst im Laufe des ersten Quartals eine entsprechende Kooperations- und Fördervereinbarung zeichnungsfertig wäre.)

**Anlage/n**

Anlage 1 – Schreiben BM an MBSJ vom 12.10.2020

Anlage 2 - Schreiben des MBSJ vom 03.12.2020

Anlage 3 - Ergebnisprotokoll Informationsaustausch interkommunale Schule ZES + SXF vom 18.11.2020 (nicht öffentlich)

Anlage 4 - Entwurf Kooperations- und Fördervereinbarung Zeuthen – evang. Schulstiftung (Arbeitsstand 08.12.2020 – nicht öffentlich)

Anlage 5 – Prüfvermerk Dr. Bajohr Förderung evangelische Grundschule

Anlage 6 – Prüfung Kämmerei